

Bundesnetzagentur
- Beschlusskammer 6 -

Referenz:
Ansprechpartner: [REDACTED]
Telefon:
E-Mail:
Telefax:
Mobil: +49 [REDACTED]

Per E-Mail: poststelle.bk6@bnetza.de

Festlegungsverfahren zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von
Windenergieanlagen nach § 9 Abs. 8 EEG 2017
- Konsultation von Eckpunkten und Fragen -

Hier: Stellungnahme der Repartner Wind GmbH
Dortmund, 27.07.19

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend nehmen wir Stellung zu Ihrem Konsultations- und Fragenpapier vom 24. Mai 2019 bezüglich der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen nach § 9 Abs. 8 EEG 2017.

Die Repartner Wind GmbH ist Betreiberin von 14 Windenergieanlagen (WEA) an drei Betriebsstätten und von drei Herstellern in Deutschland. Dabei handelt es sich ausschließlich um bestandskräftig genehmigte Bestandsanlagen, die sämtlich nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet und daher mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) von Luftfahrthindernissen nachzurüsten sind.

1. Zeitliche Umsetzung

Derzeit ist für uns nicht erkennbar, wann eine Nachrüstung mit der BNK erfolgen kann. Hintergrund dessen ist vornehmlich, dass die technischen Lösungen zu großen Teilen noch nicht freigegeben sind. Sofern bereits Freigaben erfolgt sind und einzelne Hersteller Systeme zur Nachrüstung anbieten, können zwar Anfragen bei den Herstellern gestellt werden. Diese werden jedoch nur dahingehend beantwortet, dass man auf der Warteliste stehe. Eine verbindliche Aussage darüber, ob und wann und zu welchen konkreten Kosten eine Nachrüstung erfolgen kann, geben die Hersteller derzeit nicht. Mit Blick auf die hohe Anzahl der nachzurüstenden Anlagen in Deutschland von ca. 17.500 (nach Angaben des BWE) ist aber bereits jetzt erkennbar, dass es zu Wartezeiten bei Nachrüstungen kommen wird. Es ist für Anlagenbetreiber zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht möglich, die Vereinbarkeit der technischen Optionen der BNK für die jeweiligen Anlagen zu prüfen und unter Berücksichtigung der Kosten zu vergleichen. Bereits vor diesem Hintergrund ist eine Verlängerung der Frist nach § 9 Abs. 8 Satz 3 EEG um 24 Monate erforderlich.

2. Genehmigungsrechtliche Umsetzung

Unklar ist darüber hinaus, welche genehmigungsrechtlichen Anforderungen an die Nach-rüstung mit einer BNK gestellt werden. Dies hängt maßgeblich von dem gewählten System (Aktivradar, Passivradar, Transponder) ab. Es sind in jedem Fall bauliche Änderungen an den WEA vorzunehmen, die mindestens einer Anzeige, im Regelfall jedoch einer Änderungsgenehmigung bedürfen. Dabei hängt die Frage, ob eine (Änderungs-) Genehmigungsverfahren oder nur ein Anzeigeverfahren durchzuführen ist, auch von der länderspezifischen Herangehensweise (konkretisiert in Erlassen) ab. Hier kann es zu deutlichen Unterschieden in den Bundesländern kommen, die zu einer Ungleichbehandlung der Anlagenbetreiber führen würden. Vor diesem Hintergrund fordern wir klarstellende bundeseinheitliche Regelungen und Hinweise für die Genehmigung der Nachrüstung mit BNK.

In Abhängigkeit von dem jeweiligen System sind zudem weitere Genehmigungen, Zulassungen oder Befreiungen einzuholen, z.B. Baugenehmigungsverfahren für einen Sendemast, naturschutz-, wasser- oder straßenrechtliche Zulassungen oder Befreiungen für eine Kabeltrasse etc. Je nachdem, welche Anforderungen an das Genehmigungsverfahren gestellt werden und ob mehrere Verfahren durchzuführen sind, kann allein die Genehmigung der Nachrüstung 6 Monate oder mehr in Anspruch nehmen. Auch vor diesem Hintergrund ist eine Verlängerung der Frist nach 9 Abs. 8 Satz 3 EEG zwingend erforderlich. Eine Zusammenarbeit von verschiedenen Betreibern wäre im räumlichen Um-feld einer Windkonzentrationszonen dahingehend auch nicht beschleunigend, da zuvor privatrechtliche Verträge unter den Betreibern geschlossen werden müssten. Eventuell ist auch die Gründung einer separaten Betreibergesellschaft für den Betrieb eines Radarmastes erforderlich, was unternehmensrechtlich eine weitere Hürde darstellt. Auf Grund der sehr differenzierten Eigentümerstruktur der Windparkgesellschaften ist dies sehr unrealistisch.

3. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Mit Blick darauf, dass noch unklar ist, welche Systeme zu welchen Kosten am Markt realistischer Weise verfügbar sein werden, lassen sich derzeit keine konkreten Aussagen darüber treffen, für welche Windparks die Erfüllung der Pflicht unzumutbar ist. Jedenfalls sind bei der Prüfung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit nicht nur die Kosten für den Erwerb und die Montage der BNK, sondern auch damit einhergehende Kosten für Genehmigungsverfahren, die Einschaltung von Gutachtern, zusätzliche Grundstückskosten (z. B. für Signalmast, Kabeltrasse) sowie Wartungskosten zu berücksichtigen. Auch diesbezüglich fordern wir bundeseinheitliche Regelungen und Hinweise für die Ermittlung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit.

Nach alledem fordern wir eine deutliche Verlängerung der Frist nach 9 Abs. 8 Satz 3 EEG in Abhängigkeit von der tatsächlichen Verfügbarkeit der Systeme zur

Nachrüstung von BNK, jedenfalls von mindestens zwei Jahren, klarstellende bundeseinheitliche Regelungen für die Verfahren zur Genehmigung von BNK und Hinweise zur Ermittlung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Kosten für BNK. Die Umsetzung der Verpflichtung zur Nachrüstung mit BNK ist bis zum Ablauf der Frist nach 9 Abs. 8 Satz 3 EEG aus Gründen, die die Anlagenbetreiber nicht zu vertreten haben, unmöglich. Die drastische Sanktion des § 52 Abs. 2 Nr. 1a EEG in der Form des Wegfalls der Marktprämie wäre daher absolut unverhältnismäßig.

Mit freundlichen Grüßen
Repartner Wind GmbH

[REDACTED]

[REDACTED]

-Geschäftsführer -

In Zusammenarbeit mit

[REDACTED]
[REDACTED]

Tel. +49 [REDACTED]
Fax +49 [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]